

Nachfragen:

Kate Greenwood

Bei Nachfragen:

kate.greenwood@ruhr-uni-bochum.de

0049.234.3227935

Im WEB

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

See generally, the link to the Eritrea-Ethiopia Claims Commission in the Permanent Court of Arbitration, Recent and Pending Cases web page

<http://www.pca-cpa.org/ENGLISH/RPC/>

Agreement between the Government of the Federal Democratic Republic of Ethiopia and the Government of the State of Eritrea, Algiers, 12 December 2000 (See Article 5)

Available at:

<http://www.pca-cpa.org/ENGLISH/RPC/E-E%20Agreement.html>

Partial award – Prisoners of War - Eritrea's Claim 17, 1 July 2003 and

Partial award – Prisoners of War - Ethiopia's Claim 4, 1 July 2003

<http://www.pca-cpa.org/ENGLISH/RPC/#Partial%20Awards>

Progress Report of the UN Secretary-General on Ethiopia and Eritrea:

UN Doc. S/2003/858, September 4, 2003, see paragraph 15.

Available at:

http://www.pca-cpa.org/ENGLISH/RPC/S_2003_858_10th%20Report.pdf

Verhandlung der Verantwortlichkeit für Verletzungen des humanitären Völkerrechts: Die eritreisch-äthiopische Claims Commission

Das Schiedsgerichtsverfahren zwischen Eritrea und Äthiopien zur Klärung der staatlichen Verantwortlichkeit für Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die während des Konfliktes von 1998-2000 stattfanden, schafft einen interessanten Präzedenzfall. Dieses, durch den im Dezember 2000 in Algier unterzeichneten eritreisch-äthiopischen Friedensvertrag eingesetzte, Schiedsgericht stellt eine weitere Maßnahme dar, die jenseits von Tribunalen, Sondergerichten sowie Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in Nachkriegssituationen getroffen werden kann. Ein erstes Zwischenurteil über die Behandlung von Kriegsgefangenen ermöglicht einen Einblick in einen sonst nichtöffentlichen Prozess und gewährt nützliche Erkenntnisse hinsichtlich der Mittel, der Beweisführung und der Rechtsprechung des Schiedstribunals. Das Ergebnis des Urteilsspruches wirft indirekt auch die Frage auf, welche Prozesse der Tatsachenfindung für eine ordnungsgemäße Untersuchung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts notwendig sind.

Die eritreisch-äthiopische Claims Commission entscheidet, welche Verpflichtungen jede Partei gemäß Völkergewohnheitsrecht bzw. den Genfer Konventionen hat, und stellt deren Verletzungen durch die jeweilige Partei fest. Für Schiedstribunale ist charakteristisch, dass ihre Satzungen ermöglichen, ein eigenes Verfahren der Beweiserhebung festzulegen. Nach Beschlussfassung der Claims Commission sind "klare und überzeugende" Beweise oder ein *prima facie*-Fall erforderlich, um Verletzungen des humanitären Völkerrechts feststellen zu können. Sie beschränkte sich außerdem darauf, vielmehr häufige, weit verbreitete oder systematische Verletzungen, als einzelne Vorfälle zu untersuchen.

Die Verfahrensregeln von Schiedsgerichten, die auf eine endgültige Erledigung von Streitigkeiten und Ansprüchen ausgerichtet sind, wie etwa die zum Iran-US-Abkommen oder zu den "Nazi-Gold"-Ansprüchen entwickelten Regeln, sind als Maßgabe möglicherweise nicht so brauchbar für die Untersuchung von Fällen, in denen es beispielsweise um Verhören unter Anwendung von Zwangsmethoden oder Vergewaltigungen geht. Die Claims Commission geriet auch in Schwierigkeiten, wenn vorgebrachte Beweise von der jeweils anderen Partei heftig bestritten wurden, oder in Fällen, in welchen die verfügbaren Beweise äußerst begrenzt waren. Am leichtesten war ihre Arbeit dort, wo es objektiv verifizierbare Beweise wie Todesraten und unbehandelte Knochenbrüche gab, auf deren Grundlage Feststellungen getroffen werden konnten. Die Kommission hatte jedoch keinen Zugang zu objektiven Berichten über Lagerbedingungen. Denn obgleich beide Konfliktparteien bereit waren, vertrauliche Berichte des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes über die Lagerbedingungen offen zu legen, bestand das Internationale Komitee des Roten Kreuzes darauf, die Vertraulichkeit dieser Dokumente zu wahren, und weigerte sich, diese offen zu legen, mit der Begründung seine Aufgabe nur erfüllen zu können, wenn das Prinzip der absoluten Vertraulichkeit gewahrt werde.

Bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts sollte es nicht nur Entschädigungen für Verluste, Schäden und Verletzungen geben, es müssten auch andere Mittel zur Verfügung stehen. Die Teilurteile zeigen, dass der Zugang zu solchen anderen Mitteln begrenzt ist. Künftige Abkommen über Schiedsgerichte zur Verhandlung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts sollten ausdrücklich Mittel wie die Freilassung von Kriegsgefangenen, die Rückgabe von persönlichem Eigentum an die Kriegsgefangenen und andere Maßnahmen wie etwa die Beendigung der Zurschaustellung von Kriegsgefangenen in der Öffentlichkeit vorsehen.

Wie die Kommission betonte, zeigten beide Parteien, dass sie sich den grundlegendsten Prinzipien des humanitären Völkerrechts verpflichtet fühlen, und demnach die Truppen ausgebildet, Kriegsgefangene im Allgemeinen gefangen genommen statt getötet und kampfunfähige Personen in Sicherheit gebracht wurden. Die Parteien haben sich bemüht, ihre Streitigkeiten über ihre Verpflichtungen gemäß dem humanitären Völkerrecht mit friedlichen Mitteln, durch Streitbelegungsverfahren, zu lösen. Staaten müssen jedoch nicht nur die Beachtung von Konventionen sicherstellen, sie müssen bei schweren Verstößen auch nach den strafrechtlich Verantwortlichen fahnden und diese vor ein Gericht bringen. Auch alle anderen Verstöße sollten unterbunden werden. Es bleibt zu hoffen, dass Äthiopien und Eritrea Straf- und Disziplinarverfahren zur Bestrafung auch derjenigen in die Wege zu leiten, die für einzelne Vorfälle und Verstöße wie beispielsweise die Tötung von Kriegsgefangenen und Übergriffe auf sowie die Misshandlung von Kriegsgefangenen in den Lagern verantwortlich sind.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**